

# Stadt Klütz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/17/11563</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 05.05.2017 Verfasser: Maria Schultz			
<b>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz</b> <b>Billigung des Vorentwurfes</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Klütz stellt zur Regelung der Versorgung und Infrastruktur im Strandbereich die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan auf. Beide Bauleitplanungen hängen maßgeblich von der Vereinbarkeit mit den Zielen der europäischen Schutzgebietskategorie ab.

Die Bearbeitung erfolgt in Abstimmung mit den Behörden unter Berücksichtigung des derzeit vorliegenden Entwurfs des Managementplanes zum FFH-Gebiet "Wismarbuch".

Für die Baugebiete wurden die Zielsetzungen für die bauliche Gestaltung und für die Ausformung abgestimmt. Die Gebäude sind eingeschossig zzgl. Dachgeschoss herzustellen. Für die Nutzungen sind öffentliche WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung zu regeln. Die Gebäude sollen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes als Warften oder mit Aufständigung errichtet werden. Für alle anderen Fälle sind entsprechende Ausnahmeregelungen zu treffen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 wird wie folgt begrenzt:
  - im Nordwesten durch die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15,
  - im Südwesten durch den Übergang zu den Polder- und Wiesenflächen,
  - im Südosten durch die Grenze zur Nachbargemeinde Hohenkirchen,
  - im Nordosten durch den Verlauf der Landesstraße (L01) und den Verlauf des begleitenden Geh- und Radweges.
2. Der Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden von der Stadt getragen – noch nicht ermittelt.

**Anlagen:**

Auszüge aus dem Flächennutzungsplan vor und nach der Änderung  
Vorentwurf Planzeichnung  
Text – Teil B

Begründung ist nach Diskussion im Bauausschuss zu erstellen.